

Briefkopf Stadt Schwabach

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag gegenüber der Stadtverkehr Schwabach GmbH

Sehr geehrter Herr Klinger,

auf der Grundlage von

- Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl.EU L 315/1 vom 03.12.2007),
- § 8a des Personenbeförderungsgesetzes (nachfolgend PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 14,7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
- sowie Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1, Satz 1 und 2 und Art. 19 Abs. 1, Satz 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (nachfolgend BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996

erlässt die Stadt Schwabach gegenüber der Stadtverkehr Schwabach GmbH (Betreiberin) folgenden

B E S C H E I D

Die Betreiberin erhält das Recht, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Gestalt von allgemein zugänglichen, öffentlichen Personenverkehrsdiensten mit Kraftfahrzeugen im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den in Anlage 1 dieses Bescheids festgelegten Linien zu erbringen.

Sie erhält das Recht, die dafür erforderlichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsanträge auf der Grundlage von § 8a PBefG mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren zu beantragen.

Hinweise:

Der vorliegende Bescheid gilt als Nachweis über den kommunalen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der §§ 8a und 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) PBefG. Er ist dem Genehmigungsantrag für die Erteilung von personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen beizufügen.

Die von diesem Bescheid erfassten Linien ergeben sich aus Anlage 1.

Anlage 1 umfasst ausschließlich öffentliche Personenverkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 4 und der §§ 42, 43 PBefG mit Ausnahme von Verkehrsleistungen, die im Auftrag Dritter erbracht werden. Sie umfasst Verkehrsleistungen nach § 43 PBefG nur soweit diese im Einzelfall nach Maßgabe der zu erteilenden Linienverkehrsgenehmigungen tatsächlich für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei erbracht werden sollen und mit Verpflichtungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verbunden werden, wie insbesondere der Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- oder Fahrplanpflicht.

Anlage 1 darf ferner nur Linien im Gebiet der Stadt Schwabach umfassen, es sei denn für den Teil der Linienführung eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes, der aus dem Gebiet der Stadt Schwabach in das Gebiet des benachbarten Aufgabenträgers hineinführt, besteht eine entsprechende, wirksame Vereinbarung mit einem benachbarten Aufgabenträger.

Die Stadt Schwabach hat die von Ihr gewünschte Laufzeit der personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen bereits vor dem Beginn des Verfahrens zur Wiedererteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in ihren EU-weiten Vorabbekanntmachungen gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf einen Zeitraum von 120 Monaten, also auf 10 Jahre bestimmt. Eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gingen nach Veröffentlichung dieser EU-weiten Vorabbekanntmachung nicht ein.

Die Betreiberin erhält das Recht, auf den in Anlage 1 festgelegten Linien Dritte mit dem Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste zu beauftragen. Solche Unteraufträge dürfen nur in den Grenzen des Art. 4 Abs. 7 und Art. 5 Abs. 2 lit. e) VO (EG) Nr. 1370/2007 vergeben werden.

Im Falle einer Unterauftragsvergabe von Verkehrsleistungen an Dritte ist die Betreiberin verpflichtet, den Zuschlag nur gegenüber dem wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Die Betreiberin hat die Vergabe und die vertraglichen Regelungen mit den Dritten so zu gestalten, dass die Einhaltung der von der Stadt Schwabach vorgegebenen quantitativen und qualitativen Mindeststandards für die öffentliche Personenverkehrsleistung sicherge-

stellt und eine weitere Unterauftragsvergabe an Dritte zwecks Vermeidung von Qualitätseinbußen untersagt wird. Auf Verlangen der Stadt Schwabach hat sie entsprechende Nachweise zu erbringen, insbesondere durch Vorlage der Vergabe- und Vertragsunterlagen.

Hinweise:

Die Betreiberin hat gemäß Art. 4 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 lit. e) VO (EG) Nr. 1370/2007 den überwiegenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen.

Vorbehaltlich anderslautender Entscheidungen der EU-Gemeinschaftsorgane über den Begriff „überwiegender Teil“, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzung „überwiegend“ eingehalten wird, soweit die Selbsterbringungsquote bei mindestens 66 % bezogen auf die Gesamteinnahmen (ohne Mehrwertsteuer) der Betreiberin aus dem von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Personenverkehrsleistungsangebot, welches in Anlage 1 beschrieben wird, liegt. Betriebsleistungen, die von konzernmäßig verbundenen Beteiligungsgesellschaften, also von Unternehmen, die von der Betreiberin beherrscht werden, bezogen werden, gelten dabei als Teil der Selbsterbringung.

Sollte nach rechtsverbindlicher Entscheidung der Gerichte der Europäischen Gemeinschaft über die Auslegung des Rechtsbegriffs „überwiegender Teil“ eine höhere Selbstbedienungsquote erforderlich sein, so gilt für die Betreiberin diese Quote entsprechend den Vorgaben der rechtsverbindlichen Entscheidung unmittelbar, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Verwaltungsbescheids bedarf.

Da die Betreiberin Sektorauftraggeberin gemäß § 98 Abs. 4 GWB ist, hat die Übertragung von Betriebsleistungen an Unterauftragnehmer stets gemäß den einschlägigen Regelungen des deutschen Kartellvergaberechts gemäß der Sektorenverordnung (SektVO) zu erfolgen, sofern die Aufgreifschwellewerte der SektVO erreicht werden.

Als Sektorauftraggeberin muss die Betreiberin im Übrigen, ihre Absicht, Dienstleistungsaufträge oder -Konzessionen an Unterauftragnehmer zu erteilen, in jedem Fall in ausreichender Weise bekanntmachen, so dass für alle erkennbar interessierten Unternehmen die Möglichkeit besteht, sich darauf zu bewerben, soweit nicht anerkannte vergaberechtliche Ausnahmen für Direktvergaben gelten.

Zum Zwecke der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung erhält die Betreiberin ausschließliche Bedienungsrechte im Fahrgastmarkt und öffentliche Ausgleichsleistungen unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

Hinweise:

Die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung wird gemäß diesem Bescheid über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Gestalt von öffentlichen Personenverkehrsleistungen auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie §§ 42, 43 PBefG gewährleistet, die unter anderem zahlreicher, sicherer, höherwertiger und/oder preiswerter sind als diejenigen, die das freie Spiel des Marktes ermöglicht hätten. Der Nachweis des geforderten Marktversagens wurde unter anderem dadurch erbracht, dass nach der EU-weiten Vorabkennzeichnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags keine eigenwirtschaftlich tragfähigen Verkehrsangebote entsprechend der quantitativen und qualitativen Vorgaben der Stadt Schwabach zustande gekommen sind.

1. Ausschließliche Bedienungsrechte

Die Betreiberin und ggf. bei Gemeinschaftskonzessionen auch ihren Partnern werden auf den in Anlage 1 festgelegten Linien vor Wettbewerb zwischen Personenbeförderungsunternehmen um den Fahrgast geschützt, soweit die Voraussetzungen in Ziffer III., Nr. 3 eingehalten werden.

Hinweise:

Das ausschließliche Bedienungsrecht gilt ausschließlich für Personenverkehrsdienste im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im sachlichen, räumlichen und zeitlichen Umfang der der Betreiberin alleine oder mit Partnern gemeinsam (Gemeinschaftskonzessionen) erteilten personenbeförderungrechtlichen Liniengenehmigungen.

Um Personenverkehrsleistungen, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsleistungen nur unerheblich beeinträchtigen, nicht auszuschließen, gilt das ausschließliche Bedienungsrecht nicht für solche Personenverkehrsleistungen, die gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG in seiner jeweiligen Fassung mangels Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen genehmigungsfähig sind. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist der Genehmigungsantrag eines anderen Verkehrsunternehmens nur dann zu versagen, wenn durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen –

insbesondere im Falle der dort in den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Beispiele – beeinträchtigt werden. Im Übrigen kann dem Antrag entsprochen werden.

Die Stadt Schwabach wird als Aufgabenträgerin im Genehmigungsverfahren darauf hinwirken, dass Genehmigungsanträge von Verkehrsunternehmen, die die öffentlichen Verkehrsinteressen im Stadtgebiet und auf abgehenden Linien beeinträchtigen, von der Genehmigungsbehörde versagt werden.

Darüber hinaus ist die Betreiberin selbstverpflichtet, im Falle eines mit dem genehmigten Verkehrsangebot der Betreiberin konkurrierenden Genehmigungsantrags ihr ausschließliches Bedienungsrecht in Abstimmung mit der Stadt Schwabach ggf. auch auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

2. Öffentliche Ausgleichsleistungen

Die Betreiberin wird berechtigt, ihre in Zusammenhang mit der Durchführung der von Anlage 1 erfassten Personenverkehrsdiensten stehenden Defizite durch die Verrechnung mit Gewinnen aus eigener Geschäftstätigkeit oder aus der Gewinnabführung verbundener Unternehmen (kommunaler Querverbund) auszugleichen, soweit die Voraussetzungen in Ziffer III., Nr. 3 eingehalten werden.

Ein eigenständiger, direkter rechtlich durchsetzbarer Zahlungsanspruch auf Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gegenüber der Stadt Schwabach wird durch diesen Bescheid allerdings nicht begründet.

Hinweise:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 PBefG hat die Betreiberin die ihr genehmigten Linien, als personenbeförderungsrechtlicher Unternehmer und Betriebsführer im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu betreiben. Eine Übertragung der Betriebsführerschaft auf ein anderes Verkehrsunternehmen ist nur in den Grenzen zulässig, die Ziffer III dieses Bescheids für Unterauftragsvergaben beschreibt.

Insoweit stehen der Betreiberin schon aufgrund ihres personenbeförderungsrechtlichen Status- unbeschadet von Einnahmenezuscheidungs- und Einnahmenausgleichsregelungen in Kooperationsverträgen mit Dritten – alle Einnahmen aus den Fahrscheinverkäufen zu. Gleiches gilt auch für sämtliche staatliche ÖPNV-Zuwendungen, wie z.B. aus gesetzlichen Erstattungsregelungen für Schüler- und Ausbildungsverkehre sowie für die Beförderung von Schwerbehinderten und andere Erstattungsregelungen.

Ausgleichsleistungen der Stadt Schwabach dürfen deshalb allenfalls Aufwendungen der Betreiberin umfassen, die von den handelsrechtlichen Erträgen der Betreiberin, die in Zusammenhang mit den von diesem Bescheid erfassten öffentlichen Personenverkehrsdiensten stehen, nicht gedeckt sind.

Die Stadt Schwabach ist in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträgerin für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zuständige örtliche Behörde für die Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen grundsätzlich bereit, die gemeinwohlbedingten Defizite, die der Betreiberin bei Durchführung der von Anlage 1 erfassten öffentlichen Personenverkehrsdiensten aufgrund der Einhaltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, in den beihilfenrechtlich zulässigen Grenzen auszugleichen.

3. Hinsichtlich der Ziff. III. Nr. 1 und 2 dieses Bescheides ergeht dieser unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

a) Einhaltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Die Betreiberin hat die folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei der Beantragung und Durchführung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten mit Kraftfahrzeugen im Gebiet der Stadt Schwabach und - sofern abgehende Linien (ausbrechende Verkehre) entsprechend der erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen aus dem Stadtgebiet herausführen - auch in den benachbarten Gebietskörperschaften einzuhalten:

- Die Betreiberin hat die verkehrsplanerischen, qualitativen und quantitativen Vorgaben des Nahverkehrsplans der Stadt Schwabach in seiner jeweiligen Fassung bei Beantragung und Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste einzuhalten (die jeweils aktuelle Version des Nahverkehrsplans ist der Internetseite www.schwabach.de/imperia/md/infoservice/lage/dokumente/nahverkehrsplan_schwabach.pdf zu entnehmen).
- Soweit sich nichts anderes aus dem jeweils aktuellen Nahverkehrsplan ergibt, hat die Betreiberin ihre personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen ferner stets im Einklang mit den Voraussetzungen der Vorabbekanntmachungen der Stadt Schwabach zu beantragen.
- Unbeschadet der personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen und soweit sich nichts anderes aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan und der Vorabbekanntmachung ergibt, hat die Betreiberin ferner bei Durchführung von öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen mit Kraftfahrzeugen, die von Anlage 1 er-

fasst sind, die Service- und Qualitätsstandards für öffentliche Personenverkehrsdienste in Schwabach in ihrer jeweiligen Fassung einhalten.

- Schließlich wird die Betreiberin unbeschadet der vorgenannten Verpflichtungen verpflichtet, entsprechend der Nachfragesituation den Verkehr über den Grundtakt der Linie hinaus zu verdichten und z.B. Verstärkerfahrten einzusetzen. Die Betreiberin hat insoweit stets auf Nachfrage bzw. Angebotsänderungen zu reagieren, die z.B. bei Verkehrsstörungen, Baustellen sowie bei sonstigen Nachfrageänderungen, z.B. in Zusammenhang mit wesentlichen Angebotsänderungen anderer Verkehrsunternehmen, eintreten können.

Hinweise:

Die Stadt Schwabach wird im Genehmigungsverfahren darauf hinwirken, dass nur Verkehrsleistungen genehmigt werden, die den planerischen Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans, den Inhalten ihrer Vorabbekanntmachung und den Service- und Qualitätsstandards für öffentliche Personenverkehrsdienste in Schwabach in ihrer jeweiligen Fassung entsprechen.

Im Übrigen wurde in der Rechtsprechung des EuGH und in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission bereits anerkannt, dass die Betreiberin in Zusammenhang mit den für die Durchführung von Personenbeförderungsleistungen erforderlichen Liniengenehmigungen schon kraft Gesetzes die folgenden gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten hat:

- *Gemäß § 21 Abs. 1 PBefG ist die Betreiberin als Genehmigungsinhaberin verpflichtet, den ihr genehmigten Betrieb aufzunehmen und auch in verkehrsschwachen Zeiten den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.*
- *Gemäß § 22 PBefG ist die Betreiberin als Genehmigungsinhaberin zur Beförderung jedes Fahrgastes verpflichtet, wenn*
 - (i) die allgemeinen Beförderungsbedingungen eingehalten werden,*
 - (ii) die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und*
 - (iii) wenn die Beförderung nicht durch Umstände ausgeschlossen wird, die das Unternehmen nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.*

- *Gemäß § 45 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 PBefG ist die Betreiberin als Genehmigungsinhaberin an die in den Linienverkehrskonzessionen genehmigten Beförderungstarife gebunden.*
- *Gemäß § 45 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 40 PBefG ist die Betreiberin als Genehmigungsinhaberin an die jeweils genehmigten Fahrpläne gebunden.*

b) Quantitativer Leistungsumfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiberin

Der quantitative Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem Bestand der von der Betreiberin zu beantragenden oder von ihr bereits gehaltenen Linienverkehrsgenehmigungen gemäß der Aufstellung in Anlage 1.

Hinweise:

Anlage 1 beschreibt den mit den genehmigten Linien verbundenen Fahrleistungsaufwand einschließlich des prognostizierbaren zusätzlichen Angebots, wie z.B. Verstärkerfahrten. Die Auflistung enthält die jeweiligen genehmigten Liniennummern, die Linienführung und -länge, die Fahrplankilometer – linienspezifisch und als Jahresgesamtkilometerleistung und die jeweiligen Laufzeiten der Genehmigungen sowie Hinweise zur Unterauftragsvergabe von Verkehrsleistungen.

c) Qualitativer Leistungsumfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiberin

Die für die Betreiberin verpflichtenden Qualitätsanforderungen für die Beantragung und Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen ergeben sich aus dem Nahverkehrsplan, der Vorabbekanntmachung und Anlage 2.

d) Bedingungen und Auflagen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen

Für Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen nach Ziffer IV. Nr. 2 dieses Bescheides hat die Betreiberin zusätzlich die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

aa) Ex-ante Berechnung: Festlegung und Nachweis eines Sollkostenmaßstabs und Verpflichtung zur Kontentrennung

Die Betreiberin hat jeweils vor Betriebsaufnahme der genehmigten öffentlichen Personenverkehrsleistungen und vor jedem folgenden Geschäftsjahr im Rahmen der Wirtschaftsplanung anhand der zu erwartenden Aufwendungen und Erträge

eine Prognose über den voraussichtlichen Ausgleichsbedarf für die Durchführung der in Anlage 1 spezifizierten öffentlichen Personenverkehrsleistungen aufzustellen und diese Prognose als Sollkostenmaßstab gegenüber der Stadt Schwabach nachzuweisen.

Sobald die Betreiberin weitere, nicht von dem vorliegenden Bescheid erfasste wirtschaftliche Tätigkeiten aufnimmt, ist die Prognose anhand einer gemäß einer ordnungsgemäßen Trennungsrechnung aufgestellten Spartenrechnung für die öffentliche Personenverkehrsleistung im Wirtschaftsplan aufzustellen und entsprechend der Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung gegenüber der Stadt Schwabach nachzuweisen. In diesem Nachweis müssen insbesondere die Maßstäbe für die Schlüsselung von solchen Aufwendungen und Erträge, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen, enthalten sein.

Hinweise:

Grundlage der jährlichen Aufwandsprognose ist der Wirtschaftsplan der Betreiberin.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 1370/2007 dürfen für die Bestimmung des Ausgleichs insbesondere alle Aufwendungen der Betreiberin für Personal, Energie, Infrastrukturen, für die Bereitstellung von Fahrzeugen sowie für deren Wartung- und Instandhaltung, für die Beauftragung von Subunternehmern und allen sonst erforderlichen Anlagen sowie Verwaltungs- und Regieaufwendungen herangezogen werden.

Ertragsseitig müssen gemäß den Vorgaben in Ziffer 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Ausgleichsberechnung neben den Fahrgeldeinahmen insbesondere auch alle Fahrgeldsurrogate berücksichtigt werden, die die Betreiberin auf gesetzlicher Grundlage erhält, sowie alle sonstige Zahlungen der öffentlichen Hand, die die Betreiberin für die Durchführung der von diesem Bescheid erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen erhält. Zu den Fahrgeldsurrogaten zählen z.B. nach derzeitiger Rechtslage insbesondere die gesetzlichen Erstattungsregelungen für Schüler- und Ausbildungsverkehre sowie für die Beförderung von Schwerbehinderten.

Daraus ergibt sich, dass für die Bestimmung der Parameter des beihilfenrechtlich zulässigen öffentlichen Ausgleichs von Belastungen der Betreiberin in Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowohl auf der Prognoseebene als auch für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts alle Aufwendungen und Erträge maßgeblich sind, die in Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten entstehen, die in Anlage 1 enthalten sind und für die die Betreiberin tatsächlich eine Linienverkehrsgenehmigung innehält.

Sobald die Betreiberin neben den von diesem Bescheid erfassten Personenverkehrsleistungen weitere wirtschaftliche Betätigungen jeglicher Art aufnimmt, hat sie gemäß der Vorgabe in Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 zusätzlich eine Trennungsrechnung einschließlich Kostenrechnungsgrundsätze zum Zwecke der Zuordnung von multikausal verursachten Aufwendungen bzw. zur Zuordnung der Erträge zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen aufzustellen.

Die Trennungsrechnung sollte in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26.07.2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen (so genanntes Transparenzrichtlinien-Gesetz (TransRLG)) durchgeführt werden.

Danach sind intern getrennte Konten zur Erfassung der Aufwendungen und Erträge einerseits für alle von dieser Betrauung erfassten Geschäftsbereiche und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen, der nicht von der Betrauung erfasst ist.

Die Zuordnung und Zurechnung von Aufwendungen und Erträge zu den jeweiligen Geschäftsbereichen ist nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen vorzunehmen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen vorab eindeutig bestimmt werden.

Hierbei gelten folgenden Vorgaben:

- Nur Aufwendungen und Erträge, die ausschließlich in Zusammenhang mit den betrauten öffentlichen Personenverkehrsdiensten anfallen, dürfen allein diesen Tätigkeiten zugerechnet werden.,*
- Multikausal veranlasste Aufwendungen und Erträge, die sowohl für Tätigkeiten in Verbindung mit den betrauten öffentlichen Personenverkehrsdiensten, als auch für andere Tätigkeiten anfallen, müssen aufgeteilt werden und anhand der Kostenrechnungsgrundsätzen den jeweiligen Tätigkeiten sachgerecht zugeschlüsselt werden.*
- Aufwendungen und Erträge, die ausschließlich in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten als den hier betrauten öffentlichen Personenverkehrsdiensten entstehen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Die mit anderen Tätigkeiten als den betrauten öffentlichen Personenverkehrsdiensten verbundenen Aufwendungen müssen alle variablen Kosten und einen Beitrag zu den gemeinsamen Fixkosten enthalten, soweit mit diesen Tätigkeiten solche Kosten verbunden sind.*

- *Im Übrigen gelten für die Aufstellung der Kostenrechnungsgrundsätze die deutschen Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.*

bb) Unterjährige Anpassungen des Sollkostenmaßstabs und der Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung

Eine unterjährige Anpassung des vorab prognostizierten Sollkostenmaßstabs oder der Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ist nur und soweit zulässig, wenn

- aufgrund von Änderungen der Liniengenehmigungen, des Nahverkehrsplans oder durch unerwartete Nachfragesteigerungen in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (z.B. Verstärkerfahrten) sich absehbar der Aufwand für die Durchführung der öffentlichen Personenbeförderungsleistung erhöht bzw. z.B. aufgrund einer unerwarteten Absenkung der Einnahmenezuscheidung im Verkehrsverbund die Erträge sinken oder
- aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Anordnungen jeder Art, Arbeitskämpfmaßnahmen oder anderer unvorhersehbarer Umstände, welche die Geschäftsführung der Betreiberin weder beeinflussen noch abwenden kann, oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht möglich ist, eine Änderung des zu erwartenden Aufwands oder der Erträge eintritt.

Eine Anpassung der Ausgleichsprognose oder der Kostenrechnungsgrundsätze ist ferner nur im Umfang der absehbar durch diese unvorhersehbaren Faktoren verursachten Veränderungen des ursprünglich prognostizierten Ausgleichsbedarfs zulässig.

cc) Ex-post-Berechnung: Feststellung und Nachweis des finanziellen Nettoeffekts

Die Betreiberin hat ihre beihilfenrechtskonform ausgleichsfähigen Defizite aus den von diesem Beschied erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen als so genannten finanziellen Nettoeffekt entsprechend den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 nachzuweisen. Dieser Nachweis ist jährlich vor Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch den jeweiligen Abschlussprüfer der Betreiberin im Rahmen einer Sonderprüfung zu erbringen und der Stadt Schwabach vorzulegen.

Hinweise:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 darf ein öffentlicher Ausgleich für gemeinwohlbedingte Lasten gegenüber der Betreiberin allenfalls in den Grenzen des so

genannten „finanziellen Nettoeffekts“ gemäß der Berechnungsformel in Ziffer 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 gewährt werden. Danach berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt wie folgt:

- Kalkulationsbasis für die Feststellung des finanziellen Nettoeffekts sind alle tatsächlichen handelsrechtlichen Aufwendungen der Betreiberin in Zusammenhang mit der Durchführung der in Anlage 1 zu diesem Bescheid erfassten öffentlichen Personenverkehrsdienste, die in einem Wirtschaftsjahr entstanden sind und die entsprechend der Vorgaben des Nahverkehrsplans und der in Anlage 2 aufgeführten Standards durchgeführt werden.
- Von der Kalkulationsbasis sind sodann alle handelsrechtlichen Erträge der Betreiberin des jeweiligen Wirtschaftsjahres abzuziehen. Dabei werden positive Netzeffekte bereits im Rahmen der Einnahmenezuscheidungs- und Einnahmenausgleichsregelungen in Kooperationsverträgen mit Dritten bei den Fahrgeldeinnahmen der Betreiberin berücksichtigt.
- Anstelle der Prognosewerte (Soll-Aufwand und Soll-Ertrag) im Wirtschaftsplan sind die tatsächlichen (Ist-)Aufwendungen und (Ist-)Erträge für die Durchführung der in Anlage 1 erfassten öffentlichen Personenverkehrsdienste für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts maßgeblich.
- Sofern die Betreiberin weitere, nicht von dem vorliegenden Bescheid erfasste wirtschaftliche Tätigkeiten aufnimmt, sind die für die Berechnung maßgeblichen Ist-Aufwendungen und Ist-Erträge zwingend anhand der vorab festgelegten Durchführungsvorschriften der Trennungsrechnung zu bestimmen.
- Im Übrigen gelten für die Berechnung die deutschen Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

dd) Überkompensationskontrolle

Entstehen bei der Betreiberin in einem Geschäftsjahr Aufwendungen, die nicht über Erträge gedeckt sind, werden diese maximal – in welcher Form auch immer – in den Grenzen des finanziellen Nettoeffekts entsprechend den Berechnungsvorgaben des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ausgeglichen.

Defizite sind vorrangig durch die Verrechnung mit Gewinnen aus eigener Geschäftstätigkeit oder aus der Gewinnabführung verbundener Unternehmen auszugleichen (kommunaler Querverbund).

Sollte eine Überkompensation feststellbar sein, so ist der überschießende Betrag einschließlich einer Verzinsung von 4% über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz (§ 247 BGB) gerechnet ab dem Tag der Überkompensation von der Stadt Schwabach zurückzuzahlen. Hierbei sind die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

ee) Kostenkontrolle und Anreizeffekt

Um den nach Ziff. 7. des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlichen Anreiz zu einer wirtschaftlichen Geschäftsführung nachprüfbar zu gewährleisten, hat die Betreiberin

- Die Sollkostenziele und deren Einhaltung laufend zu überwachen und jährlich nachzuweisen (Controlling);
- bei jeder Fehlprognose, das heißt jeder Abweichung des vorab prognostizierten Aufwands von dem tatsächlichen Ausgleichsbedarf, im Rahmen der Wirtschaftsplanung für das nachfolgende Wirtschaftsjahr folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Die Betreiberin hat die Gründe der Prognoseverfehlung festzustellen und zu bewerten (Ursachenfeststellung und Bewertung).
 - Das Ergebnis der Ursachenfeststellung und die Bewertung sind der Stadt Schwabach mitzuteilen. Die zugrundeliegenden Unterlagen sind ihr auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
 - Bei Überschreitungen des prognostizierten Aufwandes (Prognoseüberschreitungen) soll, soweit diese sachlich begründet sind, und auf nachvollziehbaren Umständen beruhen und davon auszugehen ist, dass die Ursachen für die Prognoseüberschreitung fortbestehen, der Wirtschaftsplan in den Folgejahren entsprechend angepasst werden.
 - Bei Unterschreitungen des prognostizierten Aufwandes (Prognoseunterschreitungen) hat soweit davon auszugehen ist, dass die Ursachen für die Prognoseunterschreitung weiterhin fortbestehen, in den folgenden Wirtschaftsjahren, eine Herabsetzung des Sollkostenmaßstabs im Rahmen der Ausgleichsprognose zu erfolgen.
 - Sämtliche Ergebnisse und die daraus folgenden Handlungsempfehlungen werden von der Stadt Schwabach dokumentiert.

Hinweise:

Die Möglichkeit, Aufwendungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit öffentlichen Personenbeförderungsleistungen im Rahmen des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags auszugleichen, beruht auf einem modifizierten Nettomodell.

Danach wird über die vorherige Prognose der Aufwendungen und Erträge im Rahmen des Wirtschaftsplans gegenüber der Betreiberin ein Sollkostenniveau festgelegt, welches allein für die Zwecke der Kostenkontrolle und des Anreizsystems als Maßstab für eine wirtschaftliche Geschäftsführung der Betreiberin definiert wird. Abweichungen von der ursprünglichen Prognose für ein Wirtschaftsjahr sollen auf diese Weise transparent werden, ohne die Durchführung des Verlustausgleichs und damit die Qualität der öffentlichen Personenverkehrsleistungen in Schwabach zu gefährden.

4. Die Stadt Schwabach behält sich vor, das Anreizsystem im Wege eines Änderungsbescheides zu verschärfen, wenn die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der Betreiberin nicht in ausreichender Weise objektiv nachweisbar sein sollte.

Widerrufsvorbehalt

Der vorliegende Bescheid kann widerrufen werden, sobald und soweit personenbeförderungsrechtliche Linienverkehrsgenehmigungen der Betreiberin für die in Anlage 1 spezifizierten Linien außer Kraft treten oder seitens der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen werden.

Sobald feststeht, dass Liniengenehmigungen unwiderruflich nicht wieder an die Betreiberin erteilt werden, muss dieser Bescheid im Umfang der wegfallenden Linien zum Zeitpunkt des Auslaufens dieser Linien widerrufen werden.

Hinweise:

Rechtzeitig vor dem Auslaufen der Linienverkehrsgenehmigungen wird die Stadt Schwabach Ihre Absicht, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erneut an die Betreiberin zu erteilen, prüfen, um dann ggf. rechtzeitig wieder vor dem geplanten Beginn einer neuen Genehmigungsperiode, ihre Absicht, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erneut an die Betreiberin zu erteilen, im EU-Amtsblatt vorab bekanntzugeben.

Schlussbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

Die Betreiberin hat der Stadt Schwabach unverzüglich alle rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen mitzuteilen, die den Regelungsinhalt dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags betreffen. Die Unterrichtungspflicht gilt insbesondere bei

- jeder Veränderung, die eine Änderung der Anlagen notwendig macht ;
- jeden drohenden oder bereits eingetretenen Verlust von Liniengenehmigungen;
- dem drohenden oder bereits eingetretenen Fall einer Überkompensation.

2. Aufbewahrungspflichten

Die Betreiberin ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe des vorliegenden Bescheids vereinbar sind, unabhängig von anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt insbesondere für die hier aufgeführten Anlagen sowie für die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Betreiberin. Sie gilt auch für den Fall einer Änderung oder bei Austausch jeder Anlage für das jeweils geänderte oder ausgetauschte Ursprungsdokument, um den Nachweis der Beihilfenrechtskonformität jederzeit lückenlos, auch für die Vergangenheit, führen zu können.

Gleichermaßen wird die Stadt Schwabach die von der Betreiberin vorzulegenden Nachweise für die Zwecke eines gegebenenfalls erforderlichen Nachweises über die Beihilfenrechtskonformität von Ausgleichsleistungen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahren.

3. Anlagen

Sämtliche Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Bescheids. Die Anlagen werden – soweit erforderlich und rechtlich zulässig – per Änderungsbescheid aktualisiert. Änderungen der Anlagen werden der Betreiberin von der Stadt Schwabach stets im Wege der förmlichen Zustimmung bekanntgegeben.

4. Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

BEGRÜNDUNG

Die Stadtverkehr Schwabach GmbH ist eine 100%ige Tochter der Städtischen Werke Schwabach GmbH, die wiederum zu 100% der kreisfreien Stadt Schwabach gehören. Als kommunales Verkehrsunternehmen bedient sie den Stadtverkehr in Schwabach einschließlich ausbrechender Linien in die benachbarten Kommunen und hält die dafür erforderlichen personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen. Die Defizite der Stadtverkehr Schwabach GmbH aus der Durchführung der Verkehrsleistung werden über die Städtische Werke Schwabach GmbH auf der Grundlage von Ergebnisabführungsverträgen ausgeglichen.

Der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag in Form eines Verwaltungsakts dient der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung mit öffentlichen Personenverkehrsleistungen in Schwabach und – sofern abgehende Linien (ausbrechende Verkehre) entsprechend der erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen aus dem Stadtgebiet herausführen vorbehaltlich einer wirksamen Zweckvereinbarung mit dem jeweils betroffenen Aufgabenträger – auch in den benachbarten Gebietskörperschaften.

Er enthält eine Beschreibung der Inhalte und Voraussetzungen für

- die mit dem Stadtbusverkehr in Schwabach verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des PBefG,
- die Art und den Umfang von ausschließlichen Bedienungsrechten im Fahrgastmarkt sowie
- die Berechnung der gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Mitteln, die für die Einhaltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei der Durchführung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten mit Kraftfahrzeugen gewährt werden dürfen.

Der Bescheid ist erforderlich, weil die Stadtverkehr Schwabach GmbH (Betreiberin) nach Auffassung der Europäischen Institutionen im Rahmen ihrer

- personenbeförderungsrechtlichen Linienerlaubnisgenehmigungen ausschließliche Bedienungsrechte in Ausnahme vom Prinzip des freien Wettbewerbs im Markt und
- im Rahmen des kommunalen Querverbands über den Ergebnisabführungsvertrag mit der Städtische Werke Schwabach GmbH einen finanziellen Ausgleich für ihre ÖPNV-Defizite, der als staatliche Beihilfen zu werten sein könnte,

erhält.

Beide Vorteile im Wettbewerb müssen europarechtlich legitimiert werden und zwar auf der rechtlichen Grundlage der Verordnung (im Folgenden VO) (EG) Nr. 1370/2007.

Die VO (EG) Nr. 1370/2007 regelt, inwieweit zuständige Behörden unter Einhaltung des EU-Gemeinschaftsrechts im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs tätig werden können, um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form von Personenverkehrsdiensten zu gewährleisten, die u.a. zahlreicher, sicherer, höherwertig oder preisgünstiger sind als diejenigen, die das freie Spiel des Marktes ermöglicht hätte.

Dieses Ziel wird durch die Bindung eines Verkehrsunternehmens an so genannte „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ erreicht. Zur Absicherung der Durchführbarkeit dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können Verkehrsunternehmen im Gegenzug ausschließliche Bedienungsrechte in Ausnahme vom Prinzip des freien Wettbewerbs und/oder Ausgleichsleistungen in Ausnahme vom EU-Beihilfenverbot erhalten.

Ausschließliche Bedienungsrechte und Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung von gemeinwohlorientierten öffentlichen Personenverkehrsdiensten dürfen gemäß Art.3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 jedoch nur auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i.S.d. der VO (EG) Nr. 1370/2007 an ein Verkehrsunternehmen gewährt werden.

Ein solcher öffentlicher Dienstleistungsauftrag muss, um rechtlich wirksam zu sein, die Voraussetzungen des Art. 4 der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen. Danach sind folgende Mindestinhalte in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag festzulegen:

- a) Auferlegung und Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (so genannte Betrauung im engeren Sinne);
- b) Festlegung des geografischen Geltungsbereichs der Betrauung (hier: entsprechend den genehmigten Linien);
- c) Angaben, ob und in welchem Umfang (Quote) eine Vergabe von Unteraufträgen in Frage kommt;
- d) Art und Umfang des gewährten ausschließlichen Bedienungsrechts im Fahrgastmarkt;
- e) Regelungen über die Aufteilung der Einnahmen, die beim Betreiber verbleiben können;
- f) Parameter, anhand derer bereits im Vorhinein die maximal zulässige Ausgleichsleistung und ein Anzeilelement für eine wirtschaftlichere Geschäftsführung berechnet werden kann;
- g) Regelungen über die Laufzeit des Dienstleistungsauftrages, wobei für Busverkehrsdienste eine Dauer von bis zu zehn Jahren zulässig ist.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag muss zudem gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 stets transparent an ein Verkehrsunternehmen vergeben werden, wobei gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1470/2007 auch eine Direktvergabe, d.h. eine Vergabe ohne ein wettbewerbliches, vergabeähnliches

Verfahren an einen internen Betreiber der zuständigen Behörde zulässig ist. Unabhängig von der Wahl des Erteilungsverfahrens, muss die zuständige Behörde zudem mindestens ein Jahr vor der Einleitung dieses Verfahrens eine Vorabkennzeichnung über das geplante Erteilungsverfahren im EU-Amtsblatt veröffentlichen.

Mit dem hier vorliegenden Bescheid kommt die Stadt Schwabach ihren Verpflichtungen als zuständige Behörde gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 und der bereits von ihr im EU-Amtsblatt am 10.12.2013 unter der Nummer 416329-2013-DE veröffentlichten Vorabkennzeichnung über die Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Betreiberin nach.

I. Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Die Stadt Schwabach erteilt den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit diesem Bescheid als so genannte Dienstleistungskonzession an die Stadtverkehr Schwabach GmbH unter Beachtung der folgenden obligatorischen Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und im Wege einer transparenten Direktvergabe.

1. Zu a) und b): Geltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen sind gemäß Art. 2 Buchstabe e) VO (EG) Nr. 1370/2007 „von den zuständigen Behörden festgelegte oder bestimmte Anforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinem Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“

Die Stadtverkehr Schwabach GmbH (Betreiberin) wird mit solchen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen ihrer personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen (Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- und Fahrplanpflicht gemäß PBefG) als auch über den Nahverkehrsplan (planerische Vorgaben) der Stadt Schwabach und den sonstigen qualitativen Vorgaben der Stadt Schwabach für den Stadtverkehr betraut. Im vorliegenden Bescheid werden diese Verpflichtungen nochmals teils rein deklaratorisch, teils konstitutiv zusammengefasst und gegenüber der Betreiberin erläutert und festgelegt.

2. Zu c): Zulässigkeit und Umfang von Unteraufträgen:

Die Betreiberin muss die mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrauten Verkehrsleistungen nicht vollumfänglich selbst erbringen. Deshalb wird die Vergabe von Unteraufträgen an dritte Verkehrsunternehmen ausdrücklich zugelassen. Die Betreiberin ist aber gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe e) VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet, zumindest den überwiegenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. Außerdem werden gemäß der Vorgabe in Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) Nr. 1370/2007 die rechtlichen Voraussetzungen für die Vergabe von Subunternehmerleistungen erläutert.

3. Zu d): Ausschließliche Bedienungsrechte:

Um der Gefahr eines ruinösen Wettbewerbs durch Parallelbedienung mehrerer Verkehrsunternehmen im Gebiet der Stadt Schwabach zu begegnen, wird der Betreiberin ein ausschließliches Bedienungsrecht im Fahrgastmarkt gewährt. Das ausschließliche Bedienungsrecht darf jedoch nach der Vorgabe in § 8a Abs. 8 PBefG nicht unverhältnismäßig das Verkehrsleistungsangebot anderer Verkehrsunternehmen ausschließen. Aus diesem Grund wird das ausschließliche Recht in den Grenzen erteilt, die bereits § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG für die Versagung von Genehmigungsanträgen konkurrierender Verkehrsunternehmen im personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorsieht.

4. Zu e): Ausgleichsleistungen:

Jegliche Ausgleichsleistung der Stadt Schwabach für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugunsten der Betreiberin muss zur Vermeidung beihilfenrechtlicher Restriktionen auf das für die Durchführung des öffentlichen Personenverkehrsdienst Erforderliche begrenzt und transparent offengelegt werden.

Da die Betreiberin zurzeit neben den von diesem Bescheid erfassten öffentlichen Personenverkehrsdiensten keine weiteren wirtschaftlichen Tätigkeiten ausübt, kann grundsätzlich das handelsrechtliche Defizit der Betreiberin vollumfänglich ausgeglichen werden. Es besteht keine Quersubventionierungsgefahr zugunsten anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten der Betreiberin. Über die vorherige Festlegung eines individuellen fiktiven Sollkostenmaßstabs werden zudem übermäßige Ausgleichszahlungen offengelegt, indem unerwartete Aufwandssteigerungen oder Ertragsminderungen im Vergleich zur Wirtschaftsplanung in einem Monitoring-System erfasst werden und die Gründe für die Abweichungen von der ursprünglichen Prognose untersucht werden. Damit setzt das Verfahren zur Gewährung einer Ausgleichsleistung auch einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers, die objektiv nachprüfbar ist, und zugleich die Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität nicht einschränkt.

II. Zulässigkeit einer Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Stadtverkehr Schwabach GmbH

1. Gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sind Direktvergaben an einen internen Betreiber, also eine rechtlich getrennte Einheit, über die die Stadt Schwabach die vollständige gesellschaftsrechtliche Kontrolle ausübt, zulässig, sofern dies nach nationalem Recht nicht untersagt ist.
2. Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 mittlerweile in das nationale Marktzugangsverfahren für Personenbeförderungsdienstleistungen im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übernommen.
3. Dort sind gemäß § 8a PBefG die zuständigen Behörden unter den in der VO (EG) Nr. 1370/2007 genannten Voraussetzungen ausdrücklich befugt, öffentliche Dienstleistungsaufträge selbst zu erbringen oder direkt zu vergeben. Damit steht das nationale Recht einer Direktvergabe

des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an das eigene kommunale Unternehmen, Stadtverkehr Schwabach GmbH, nicht im Wege.

4. Die Stadt Schwabach übt im Übrigen auch die gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 für eine Direktvergabe erforderliche Kontrolle über die Stadtverkehr Schwabach GmbH aus. Letztere ist eine 100%ige Tochter der Städtischen Werke Schwabach GmbH, die wiederum zu 100% der Stadt Schwabach gehört, so dass die für eine Direktvergabe erforderliche Kontrolle über die gesellschaftsrechtlichen Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt sichergestellt ist.

III. Zuständigkeit der Stadt Schwabach für Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Stadtverkehr Schwabach GmbH

1. Die Stadt Schwabach ist für die Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und die Gewährung der ausschließlichen Rechte und Ausgleichszahlungen zugunsten der Betreiberin im Rahmen des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags und deren europarechtlichen Legalisierung zuständig.
2. Wer zuständige Behörde für die Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ist, richtet sich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG nach dem Landesrecht und soll grundsätzlich mit dem Aufgabenträger nach Landesrecht identisch sein.
3. Gemäß Art. 8 Abs. 1 des BayÖPNVG ist die Stadt Schwabach als kreisfreie Stadt Aufgabenträgerin für den ÖPNV. Sie ist für Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs im eigenen Wirkungskreis im Rahmen der freiwilligen Aufgabenerfüllung zuständig. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe hat sie gemäß Art. 19 Abs. 1 BayÖPNVG auch die Kostendeckungsfehlbeträge des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs zu tragen, soweit sie selbst Leistungen erbringt oder diese in ihrem Auftrag erbracht werden.
4. Die Stadt Schwabach hatte Ihre Absicht, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt an die Stadtverkehr Schwabach GmbH zu erteilen, in einer Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Datum vom 10.12.2013 unter der Nummer 416329-2013-DE im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Eigenwirtschaftliche Verkehrsangebote von Unternehmen, die die Verkehrsleistungen ohne Ausschließlichkeitsschutz und ohne kommunale Ausgleichsleistungen erbringen könnten, wurden hierauf hin nicht eingereicht.
5. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag darf daher seitens der Stadt Schwabach direkt an die Stadtverkehr Schwabach GmbH als interner Betreiber erteilt werden. Er ist sowohl zur Rechtfertigung des ausschließlichen Bedienungsrechts in Ausnahme vom Prinzip des freien Wettbewerbs des EU-Vertragswerks als auch zur beihilfenrechtlichen Begrenzung von gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsleistungen für die Einhaltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Ausnahme vom allgemeinen Beihilfenverbot in Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 AEUV von der Stadt Schwabach als zuständige Behörde gegenüber der Stadtverkehr Schwabach GmbH als interne Betreiberin zu erteilen.

Stand: 30. Oktober 2014

Anlage 1: Linienverkehrsgenehmigungen des Betreibers einschließlich des prognostizierten ÖPNV-Leistungsumfangs pro Jahr

Anlage 2: Service- und Qualitätsstandards der Stadt Schwabach

Stadt Schwabach, den2014.

i.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Postfach 616, 91511 Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [Stadt Schwabach, Postfach 2120, 91124 Schwabach] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Beförderungswesens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stand: 30. Oktober 2014

Anlage 1: Linienverkehrsgenehmigungen des Betreibers einschließlich des prognostizierten ÖPNV-Leistungsumfangs pro Jahr

Linie	Linienführung	Linienlänge	Jahresfahrplan-Km	Genehmigungslaufzeit	Kooperationen bei Bedienung / Sonstige Bemerkungen
661	Eichwasen - Ansbacher Straße - Ludwigstraße - Bahnhof - Vogelherd - Falbenholz - Rednitzhembach, Igelsdorf - Rednitzhembach, Plöckendorf	10,1 km	151.942 km	30.11.2008 - 30.11.2016	
662	Nürnberg, Katzwang - Limbach - Bahnhof - Ludwigstraße - Forsthof - Obermainbach (- Büchenbach, Ottersdorf)	12,8 km	173.520 km	30.11.2008 - 30.11.2016	
663	(Schwarzach -) Schaftnach - Penzendorf - Bahnhof - Ludwigstraße - Gutenbergstraße - Unterreichenbach	9,0 km	100.817 km	30.11.2008 - 30.11.2016	
667	Bahnhof - Innenstadt - Krankenhaus - Hochgericht - Limbach - Gartenheim - Bahnhof	7,4 km	101.043 km	30.11.2008 - 30.11.2016	
668	Bahnhof - Am Osang - Forsthof - Am Autohof - Nördlinger Straße - Innenstadt - Bahnhof	6,8 km	34.972 km	30.11.2008 - 30.11.2016	
672	Bahnhof Katzwang - Wolkersdorf - Dietersdorf (- Rohr, Regelsbach)	8,6 km	27.786 km	09.12.2010 - 30.11.2016	Leistungserbringung durch Subunternehmer Fa. Reck

ENTWURF

Anlage 2: Service- und Qualitätsstandards der Stadt Schwabach

1. Grundsätzliches zur Leistung

Die Erbringung der Verkehrsleistung umfasst neben der Fahrleistung auch die Durchführung des Verkehrsmanagements, bestehend aus der Planung und der Koordination der Verkehrsleistung sowie der Überwachung und der Steuerung des Betriebs. Zudem ist zumindest eine Beratungs- und Verkaufsstelle für Fahrscheine in der Innenstadt der Stadt Schwabach mit mindestens zwei Bedienplätzen zu unterhalten sowie eine Telefonhotline und ein Internetauftritt, die beide tagesscharf über die Betriebssituation (etwa Störungen, Umleitungen, Sonderverkehre) informieren.

Die Betriebsleitstelle ist in der Stadt Schwabach oder einer angrenzenden Nachbargemeinde zu positionieren und mindestens montags bis freitags von 07:00 bis 16:00 Uhr sowie samstags von 07:00 bis 13:00 Uhr personell zu besetzen, um bei Betriebsstörungen sofortige Gegenmaßnahmen ergreifen oder veranlassen zu können. In Fällen, in welchen die Leitstelle personell nicht besetzt ist, ist eine sachkundige Rufbereitschaft als Ansprechpartner für das Fahrpersonal zu gewährleisten.

2. Ausreichende Verkehrsbedienung

Der Betreiber hat den Anforderungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans zu genügen (insbesondere den Darlegungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung [Ziffer 3 im aktuell gültigen Nahverkehrsplan], inklusive den Festlegungen zu Bedienungshäufigkeiten, die im aktuell gültigen Nahverkehrsplan in Ziffer 3.4 geregelt sind). Auf der Grundlage des jeweils gültigen Nahverkehrsplans wird ein neuer Fahrplan beantragt.

Der Betreiber hat etwaige erforderliche Ersatz-, Verstärker- und Umleitungsfahrten zu erbringen und Kunden sowie Auftraggeber darüber rechtzeitig zu informieren.

Der Betreiber hat den in der Stadt Schwabach wohnhaften und zur Schule gehenden beförderungsberechtigten Schülern ein Beförderungskonzept anzubieten, das es jedem Schüler erlaubt, unter Inkaufnahme eines zumutbaren Aufwands den öffentlichen Verkehr für die Überbrückung des Weges vom Wohnort zur Schule und zurück zu nutzen.

Ziel ist es, einen möglichst zuverlässigen, ausfallsicheren, pünktlichen, sauberen und nutzerfreundlichen Nahverkehr für die Stadt Schwabach zu gewährleisten.

3. Information und Fahrkarten, Tarifierkennbarkeit

Die Betreiberin hat die jeweils geltenden Bestimmungen über den Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) einzuhalten. Insbesondere sind die unter den VGN-Gesellschaften vereinbarten Vertriebskanäle vorzuhalten und zu verwenden.

Die vom Aufgabenträger gestellten Haltestellenmasten sind von der Betreiberin mit den erforderlichen und jeweils aktuellen Informationen (Kopfschilder, Fahrplankästen) auszustatten. Die Verpflichtungen der Stadt Schwabach bezüglich bestehender Haltestellenmasten und Buswartehallen sowie die Verpflichtungen der Haltestellen-Anlieger hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

Die Anwendung des VGN-Tarifs ist an den Haltestellen und im Einstiegsbereich der Fahrzeuge deutlich zu kennzeichnen (Tariferkennbarkeit).

4. Qualifikation des Fahrpersonals

Das eingesetzte Fahrpersonal hat

- fließend deutsch zu sprechen in einer Qualität, die eine jederzeitige und kompetente Auskunft ermöglicht,
- die Vorgaben des VGN-Tarifs zu kennen und zu beherrschen und
- ortskundig zu sein in einem Umfang, der eine ausreichende Auskunftserteilung an ortsunkundige Fahrgäste ermöglicht
- regelmäßig in Bezug auf die Kundenfreundlichkeit geschult zu werden
- einheitliche, seriöse Dienstkleidung zu tragen.

5. Entlohnungstarif

Der Betreiber hat seine Beschäftigten nach den Tarifverträgen für alle gewerblichen Arbeitnehmer/innen des privaten Omnibusgewerbes in Bayern oder einem mindestens gleichwertigen Haustarif zu bezahlen.

6. Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Sauberkeit

Die Pünktlichkeit jedes Busses ist technisch zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zu archivieren.

Die für die Erbringung der Verkehrsleistung bereitgehaltenen Fahrzeuge sind in sauberem Zustand zu halten und, falls erforderlich, nach jedem Einsatz innen und außen zu säubern.

7. Qualitätsmessung und Kundenzufriedenheit

Die beim Fahrgast ankommende Ergebnisqualität ist gemäß einschlägiger VGN-Vorgaben von einem Fremdenunternehmen über jährliche Qualitätsmessungen in Form eines Mystery-Shoppings, verteilt auf alle Fahrten und Tageszeiten, zu erfassen und dem VGN sowie dem Aufgabenträger im Nachgang zu melden. Der Umfang der Erhebung im Rahmen der Qualitätsmessung beträgt mindestens 50 Fahrplanfahrten pro Jahr.

In jedem einzusetzenden Bus sind Beschwerdeboxen anzubringen, die mindestens zweimal wöchentlich geleert werden.

Es ist ein Beschwerdemanagement vorzuhalten und durchzuführen. Im Rahmen des Beschwerdemanagements sind folgende Reaktionszeiten zu gewährleisten:

- 8 Tage, in den Laufjahren 1-2 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages
- 7 Tage, in den Laufjahren 3-4 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages
- 6 Tage, in den Laufjahren 5-6 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages
- 5 Tage, in den Laufjahren 7-10 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

8. Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität

In ihrer Mobilität eingeschränkten Personen ist vom Fahrpersonal Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen zu leisten, sofern dies für den Ein- oder Ausstieg erforderlich wird.

9. Alter und Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge

Die Verkehrsleistungen sind ausschließlich mit Niederflurbussen durchzuführen, die mit elektronischen Fahrscheindruckern, automatischen Fahrscheinentwertern, Fahrtzielanzeigern, Haltestellenanzeigen, LSA-Ansteuerung für das in Schwabach eingesetzte LSA-System (LSA = Lichtsignalanlagen), Kneeling-Funktion und Klapprampe ausgestattet sind. Lediglich die vorgesehenen Ersatzfahrzeuge müssen keine Kneeling-Funktion oder Haltestellenanzeigen aufweisen.

Die für die Leistungserbringung eingesetzten Linienbusse einschließlich aller Ersatzfahrzeuge haben ein einheitliches Design bzw. eine einheitliche Farbgebung aufzuweisen, wobei etwaige aus der Verwendung als Werbefläche entstehende optische Unterschiede unbeachtlich bleiben. Die für die Leistungserbringung eingesetzte Busflotte muss aus Fahrzeugen mit Kneelingfunktion und Rampe bestehen, wobei

- zu Vertragsbeginn 01.01.2015: mindestens 71 % der Busflotte
- ab dem 01.01.2016: mindestens 76 % der Busflotte
- ab dem 01.01.2018: mindestens 81 % der Busflotte
- ab dem 01.01.2020: mindestens 87 % der Busflotte
- ab dem 01.01.2022: 100 % der Busflotte mit Ausnahme von Ersatzfahrzeugen
- ab dem 01.01.2024: 100 % der Busflotte ohne Ausnahme

diesen Anforderungen entsprechen muss.

Aufgrund der Vorgabe aus § 8,3 PBefG und der Altersstruktur der Fahrgäste im Stadtverkehr ist die barrierefreie Nutzung der eingesetzten Busflotte für die Erbringung der Verkehrsleistungen von besonderer Priorität.

10. Betriebshof

Stand: 30. Oktober 2014

Zur Erhöhung der Reaktionszeiten hat der Auftragnehmer alle für die Erbringung der Verkehrsleistung erforderlichen Busse auf einem abgeschlossenen Gelände innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Schwabach abzustellen.

ENTWURF

Stand: 30. Oktober 2014

Nachweis über die Aufwandspositionen für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs des Betreibers einschließlich Aufwandsprognose gemäß Wirtschaftsplan für das Jahr 2014

Muster: Wirtschaftsplan der Stadtverkehr Schwabach GmbH für 2014

Erfolgsplan 2014	
	Erfolgs- plan 2014 T€
1. Umsatzerlöse	792
2. sonstige betriebliche Erträge	241
3. Materialaufwand	-635
4. Personalaufwand	-1.182
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-495
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-580
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-72
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.931